



## **Gemeinsame Stellungnahme des Beauftragten für den Datenschutz der EKD und des Beauftragten für den Datenschutz der Nordkirche zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Im Zusammenhang mit dem Virus Sars-CoV-2 (sog. Coronavirus) ist es unumgänglich, personenbezogene Daten von Beschäftigten sowie von Dritten, zum Beispiel von Klienten und Besuchern kirchlicher Stellen, zu verarbeiten. Der Arbeit- bzw. Dienstgeber ist aufgrund der ihn treffenden Fürsorgepflicht angehalten, die Gesundheit aller Beschäftigten zu schützen. Dazu zählt auch eine angemessene Reaktion auf die epidemische oder pandemische Verbreitung einer meldepflichtigen Krankheit, die insbesondere der Vorsorge und im Fall der Fälle der Nachverfolgbarkeit (also im Grunde nachgelagerte Vorsorge gegenüber den Kontaktpersonen) dient.

Zum Schutz der Gesundheit und zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus` können aus datenschutzrechtlicher Sicht Maßnahmen getroffen werden, die diesen Zwecken dienen und verhältnismäßig sind. Die Verarbeitung schließt auch solche Daten mit ein, mit denen Bezüge zwischen Personen und deren Gesundheitszustand hergestellt werden und die nach § 13 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) besonders zu schützen sind.

Um die Beschäftigten zu schützen und die weitere Ausbreitung des Coronavirus` zu verhindern, sind Maßnahmen, wie zum Beispiel die Erhebung und Verarbeitung von Beschäftigten-daten sowie personenbezogener Daten Dritter (auch Gesundheitsdaten) durch den Arbeit- bzw. Dienstgeber aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Dies ist insbesondere in Fällen möglich:

- in denen eine Infektion festgestellt wurde oder nachweislich Kontakt mit einer infizierten Person bestanden hat.
- in denen im relevanten Zeitraum ein Aufenthalt in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuften Gebiet stattgefunden hat.

Eine Offenlegung personenbezogener Daten von nachweislich infizierten oder unter Infektionsverdacht stehenden Personen zur Information von Kontaktpersonen ist in den Fällen zulässig, in denen die Kenntnis der Identität für die Vorsorgemaßnahmen der Kontaktpersonen erforderlich ist.

### **Ermächtigungsgrundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Rechtliche Grundlage der vorstehenden Maßnahmen ist das DSG-EKD. Welche Ermächtigungsgrundlage im Einzelfall zur Anwendung kommt, ist davon abhängig, ob Beschäftigten-daten oder personenbezogene Daten von Dritten verarbeitet werden.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung von **Beschäftigtendaten** ergibt sich - neben der allgemeinen Berechtigung zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten gemäß § 49 Absatz 1 DSG-EKD in Verbindung mit den einschlägigen tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen - insbesondere aus:

- § 6 Nr. 7 DSGVO „die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen,“
- § 6 Nr. 8 in Verbindung mit § 6 Nr. 4 DSGVO
  - „die Verarbeitung ist zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn diese minderjährig ist.“
  - „die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer sonstigen Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt,“

Soweit auch Gesundheitsdaten der Beschäftigten verarbeitet werden, ist zusätzlich § 13 Absatz 2 Nr. 2 DSGVO zu berücksichtigen. Nach § 13 Absatz 2 Nr. 2 DSGVO dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wenn:

„die Verarbeitung erforderlich ist, damit die verantwortliche Stelle oder die betroffene Person die ihr aus dem Arbeits- und Dienstrecht sowie dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach den kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen, die geeignete Garantien für die Rechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, rechtmäßig ist;“

In Fällen, in denen **personenbezogene Daten von Dritten**, z.B. von Klienten und Besuchern verarbeitet werden, ergibt sich die Berechtigung ebenfalls aus § 6 Nr. 7 und § 6 Nr. 8 in Verbindung mit § 6 Nr. 4 DSGVO.

Soweit auch Gesundheitsdaten Dritter verarbeitet werden, findet zudem § 13 Absatz 2 Nr. 9 DSGVO Anwendung. Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 9 DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, wenn:

„die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses vorsieht, erforderlich ist,“

## Einwilligung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Coronavirus kann in Fällen, in denen kein Erlaubnistatbestand gegeben ist, auch auf eine Einwilligung der betroffenen Personen gestützt werden. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn die Betroffenen über die Datenverarbeitung informiert sind und freiwillig in die Datenverarbeitung eingewilligt haben. Ob die Einwilligung freiwillig erfolgt, ist im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere im Beschäftigungsverhältnis werden an die Freiwilligkeit gemäß § 49 Absatz 3 DSGVO erhöhte Anforderungen gestellt. Die Betroffenen sind zusätzlich auf das jederzeit bestehende Widerrufsrecht hinzuweisen

## **Offenlegung**

Damit der Arbeit- bzw. Dienstgeber seinen Pflichten nachkommen kann, ist er auf die Mitwirkung der Beschäftigten angewiesen. Die Beschäftigten sind aufgrund der für sie geltenden Rücksichtnahmepflicht angehalten, den Arbeit- bzw. Dienstgeber unverzüglich über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus bzw. über einen Infektionsverdacht zu informieren.

Die Offenlegung personenbezogener Daten ist im Hinblick auf nachweislich infizierte oder unter Infektionsverdacht stehenden Personen gegenüber Kontaktpersonen rechtmäßig, wenn dies für die zu treffenden Vorsorgemaßnahmen erforderlich ist.

Im Beschäftigtenverhältnis ist die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Kontaktpersonen unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 DSGVO zulässig.

Personenbezogene Daten Dritter können unter den Voraussetzungen des § 8 Absätze 1, 6 und 7 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 9 DSGVO gegenüber anderen kirchlichen oder öffentlichen Stellen offengelegt werden.

Eine Offenlegung gegenüber einer sonstigen Stelle ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 9 DSGVO zulässig.

## **Löschung**

Die im Zusammenhang mit dem Coronavirus erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald der Verarbeitungszweck weggefallen ist, das heißt sobald die Corona-Pandemie beendet ist.

Schwerin, dem 20.03.2020



Der Beauftragte für den Datenschutz der Nordkirche